

Das Problem der Dienstverweigerer

Autor(en): **Muralt, H.v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **41 (1965-1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-704382>

Nutzungsbedingungen

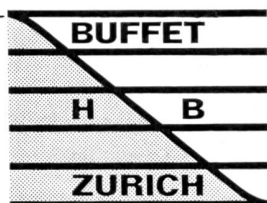
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



IMMER QUALITÄT
UND PREISWERT

manisten und Leisetreter. Zusammen mit seiner eigenen Unverfrorenheit kann dann so ein illegal anwesender Italiener die Länge seines Aufenthaltes fast bis an sein seliges Ende ausdehnen, sofern er nicht Heimweh bekommt und freiwillig wieder in seine Heimat zurückkehrt.

Ich glaube nicht, daß wir vor einer kommenden ausländischen politischen Subversion Angst haben müssen. Nein, unsere Bürger müssen nur einmal erwachen, dann können sie feststellen, daß die Subversion seit Jahren schon in vollem Gange ist. Glaube ja keiner, unter den vielen braven Gastarbeitern, denen man jeden Tag in größeren Schwärmen begegnet, sei die italienische kommunistische Partei nicht gut vertreten!

Ich habe mich schon oft gefragt, warum sich denn unsere obersten Behörden von den Herren «Sullos und Konsorten» Vorschriften machen lassen. Warum dulden wir es, wenn von Italien her gehetzt wird, wir seien Italiensschinder und -ausnützer? Warum wandert trotzdem, wenn wir doch so böse Menschen sind, bald der ganze Süden Richtung Schweiz, um bei uns ein besseres Fortkommen zu suchen? Warum müssen eigentlich unsere eigenen Familien die billigeren Wohnungen aufgeben und teurere beziehen, damit man dort Italiener hineinstopfen kann? Warum will man ernsthaft die Höchstzahl der anwesenden Gastarbeiter nicht auf 500 000 beschränken?

Der Schreibende bekommt jedesmal ein mulmiges Gefühl in den Därmen, wenn er sich in seine Stadt begibt, um etwas zu erledigen oder nur, um zu spazieren. Überall, wo ich hinsehe, auf den Straßen, Trottoirs, an den Fenstern, nur Italiener oder andere Ausländer. Unwillkürlich drängt sich mir immer wieder der Gedanke auf, wo führt das noch hin?

Ist es vielleicht von Vorteil, wenn uns unsere Gastarbeiter die militärischen Befestigungswerke bauen? Sage niemand, das sei nicht wahr. Vor vielen Jahren schon sah ich persönlich, wie uns die Gastarbeiter für militärische Zwecke Kasernen bauten.

Sollen wir unsere Unabhängigkeit und staatliche Freiheit noch mehr gefährden und überhaupt in Frage stellen, damit diejenigen unserer Mitbürger, die heute schon von der gegebenen Situation profitieren, noch mehr verdienen? Tun wir nicht besser daran, wenn wir uns heute zu einem Maßhalten durchringen punkto Ueberfremdung im Schweizerhaus?

Bald könnte es einmal zu spät sein. In diesem Sinne muß ich den Worten von H. S. voll und ganz beipflichten: Was nützen unseren Soldaten (auch ich bin einer davon) die besten Befestigungswerke, wenn der Weg dahin von Saboteuren, von der fünften Kolonne, schon vorher lahmgelegt wird? Was nützt es, wenn unsere Soldaten an der Grenze Wache halten, wenn ihnen die Stellmesser von hinten den Garaus machen?

Mit freundlichen Grüßen

G. Baumann

Das Problem der Dienstverweigerer

Von Oberstlt. Hch. v. Murali, Zürich

Da in der letzten Zeit über diese Frage in der Presse und in der Öffentlichkeit lebhaft diskutiert wird und auch der Bundesrat sich auf Grund verschiedener Vorstöße und Postulate mit dieser Angelegenheit zu befassen hatte, soll hier zu diesem Problem, welches schon in der Nr. 20 des «Schweizer Soldaten» und in verschiedenen Zuschriften erwähnt worden ist, noch einmal Stellung genommen werden.

Die verfassungsmäßigen und rechtlichen Grundlagen

Die diesbezüglichen Artikel der Bundesverfassung lauten wie folgt: Im Artikel 18 der Bundesverfassung heißt es: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Der Artikel 49 besagt jedoch, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich ist, wobei im Absatz 5 allerdings hinzugefügt wird, daß die Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden.

In der Auslegung dieser Paragraphen stehen sich nun zwei verschiedene Meinungen gegenüber. Das Eidg. Militärdepartement vertritt die Auffassung, daß die Wehrpflicht in der heutigen ersten Zeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vorgehen müsse; deshalb könnten die Dienstverweigerer nicht ohne Verfassungsänderung von der Wehrpflicht befreit werden. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, das Strafmaß in besonderen Fällen zu mildern. Verschiedene Staatsrechtler sind dagegen der Ansicht, daß der Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten dispensiere, aber doch einen zivilen Ersatzdienst oder eine andere Lösung durch ein Bundesgesetz verfassungsrechtlich zulasse, denn einem Ersatzdienst könnten durchaus Aufgaben zugewiesen werden, welche im öffentlichen Interesse und in jenem des Staates lägen.

Es wäre daher noch näher zu prüfen, ob die Einführung eines Ersatzdienstes, wie er von verschiedenen Seiten vorgeschlagen und begründet wird, ohne Aenderung der Verfassung möglich ist oder ob hierzu ein neues Gesetz geschaffen werden muß, falls die Einführung eines Ersatzdienstes beschlossen werden sollte, wobei noch hinzugefügt werden muß, daß der Ersatzdienst seiner Natur nach kein vollwertiges Mittel zur Erfüllung der jedem Schweizer obliegenden Wehrpflicht sein kann.

Bei der Lösung des ganzen Problems kommt es wohl vor allem darauf an, daß die Wehrkraft unseres Volkes nicht durch eine wesentliche Lockerung der gesetzmäßigen Pflichten geschwächt wird, denn es ist sonst zu befürchten, daß durch Erleichterungen aller Art die Zahl der Dienstverweigerer erheblich zunimmt, was begreiflicherweise nicht im Interesse unserer Landesverteidigung liegt.

Ursachen und Gründe, die zur Dienstverweigerung führen können

Bei der Beurteilung und Lösung des ganzen Problems darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Zunahme der Dienstverweigerer auf eine ganze Reihe von Gründen zurückzuführen ist, die nachfolgend kurz dargelegt werden sollen:

- Einmal ist in vielen Fällen eine falsche Erziehung oder Behandlung (sei es im Elternhaus, in der Schule, im Beruf und in Ausnahmefällen auch im Militärdienst) die Ursache für die Ablehnung jeden äußeren Zwanges.
- Ferner sind eine Reihe von schädlichen Einflüssen auf den sogenannten Wohlstand zurückzuführen, wie zum Beispiel der hohe Verdienst schon in jungen Jahren, was oft verbunden ist mit Bequemlichkeit und Verweichlichung, mit der Zunahme des Alkoholgenusses (mit allen seinen bekannten Folgen) und Ausschweifungen verschiedener Art. Alle diese Einflüsse führen sehr oft zur Arbeitsunlust und allgemeinen Unzufriedenheit.
- Hinzu kommt noch der Egoismus und Materialismus in der heutigen Zeit, welche den Charakter verderben und die Neigung zum extremen Handeln erhöhen.
- Auch sind gewisse Filme und die weit verbreitete Schundliteratur nicht dazu angetan, die Moral zu heben, denn sie üben besonders auf schwache Charaktere einen äußerst nachteiligen Einfluß aus.
- Oft ist auch das Aufwachsen in sehr unglücklichen oder ungesunden Verhältnissen Schuld daran, daß einzelne junge Leute in sehr negativer Weise reagieren und sich nur schwer unterordnen können.
- Schließlich gibt es noch solche junge Männer, die schon frühzeitig mit staatsfeindlichen Elementen aller Art in Berührung gekommen sind und sich die Doktrin des Kommunismus oder anderer freiheitlicher Ideen zu eigen gemacht haben und deshalb den Militärdienst ablehnen oder diesen nur mit Widerwillen erfüllen, wobei die Möglichkeit besteht, daß sie auf ihre Kameraden einen schlechten Einfluß ausüben.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß vieles vermieden werden könnte, wenn unsere Jugend rechtzeitig und eingehend über alle diese Dinge in geeigneter Weise aufgeklärt und durch eine entsprechende Erziehung und Belehrung in gutem Sinne beeinflusst würde, denn nur so können unsere jungen Männer vom falschen Wege und irrtümlichen Ansichten abgehalten werden. Alle diejenigen, welche mit der Erziehung und Ausbildung zu tun haben, sollten sich daher in vermehrtem Maße mit ihrer ganzen Persönlichkeit und ihrem Vorbild dafür einsetzen, daß unsere jungen Schweizerbürger zu rechtschaffenen und vaterlandsliebenden Männern erzogen werden; es wäre dies im Interesse unseres Landes und Volkes eine schöne und dankbare Aufgabe.

Die verschiedenen Kategorien der Dienstverweigerer

Die Dienstverweigerer lassen sich in der Hauptsache in folgende Kategorien einteilen:

1. Die ernsthaft und tief religiös veranlagten jungen Männer, die aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe oder den Militärdienst als solchen ablehnen. Sie berufen sich auf die Näch-

stenliebe und Brüderlichkeit sowie die Achtung vor dem Leben (Tötungsverbot), wie dies im Alten bzw. im Neuen Testament niedergelegt ist.

Es ist zweifellos das beste, wenn diese Wehrpflichtigen ihre Gründe bereits bei der Rekrutierung angeben, damit sie von Anfang an bei einer unbewaffneten Sanitätseinheit (bzw. unbewaffneten San. Gruppe) eingeteilt oder für einen Ersatzdienst vorgemerkt werden können, sofern die angegebenen Gründe den Tatsachen entsprechen. Wer sich erst später (zum Beispiel nach der R.S. oder in einem WK etc.) meldet, muß damit rechnen, daß man vorgängig einer allfälligen Umteilung eine genaue Untersuchung der wahren Gründe vornimmt.

2. Wehrpflichtige, die angeblich aus Gewissensgründen, in Wirklichkeit aber **aus Bequemlichkeit, Drückebergerei, Simulation oder aus irreführender Beeinflussung** etc. den Militärdienst ablehnen. Alle diese Leute müssen – wenn der eigentliche Grund der Dienstverweigerung festgestellt ist – ihre Wehrpflicht wie jeder andere Schweizerbürger erfüllen und machen sich strafbar, wenn sie dem Aufgebot nicht Folge leisten.
3. Wehrpflichtige, die den Militärdienst **aus weltanschaulichen Gründen** ablehnen. Es sind dies in der Hauptsache die Defaitisten, Pazifisten (Zeugen Jehovas), Antimilitaristen und die ausgesprochen staatsfeindlichen Elemente. Ein Teil derselben lehnt sogar den Ersatzdienst ab, weil sie der Ansicht sind, daß auch dieser Dienst direkt oder indirekt dem Kriegshandwerk diene. Alle diese Wehrmänner machen sich nach dem heute geltenden Gesetz strafbar, wenn sie einem diesbezüglichen Aufgebot nicht Folge leisten. Eine Ausnahme bilden diejenigen, welche als psychisch Kranke von der sanitarischen Untersuchungskommission vom Militärdienst befreit oder aus besonders schwerwiegenden Gründen aus der Armee ausgeschlossen werden.

Verfahrensfragen

Wichtig ist in jedem Falle, daß die wahren Gründe und Ursachen der Dienstverweigerung **auf eine geeignete Weise** festgestellt werden. Schweizerbürger, die **nachgewiesenermaßen** den Militärdienst, bzw. den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen vor Gott und den Menschen ablehnen und solche Leute, die von anderen irreführt oder zur Dienstverweigerung verleitet worden sind, sollten in Zukunft anders beurteilt werden, als die Drückeberger, Simulanten, Antimilitaristen und staatsfeindlichen Elemente, denn für die wirklich guten und rechtschaffenen jungen Männer wirkt eine sofort anberaumte psychiatrische Untersuchung oder ein Gerichtsverfahren (vorgängig einer Feststellung der wahren Gründe auf einem anderen geeigneteren Wege) zweifellos demütigend und abstoßend, und es besteht die Gefahr, daß diese Leute ihre bisherige positive Einstellung zum Staate verlieren, und das sollte unbedingt vermieden werden. Dagegen ist es richtig und notwendig, wenn alle Drückeberger, Simulanten und staatsfeindlichen Elemente, welche unsere Gesellschaftsordnung und den Staat als solchen ablehnen, die überall aufbegehren und ihre Kameraden in schlechtem Sinne beeinflussen, in entsprechender Weise zur Rechenschaft gezogen werden.

Zur Erledigung aller oben genannten Fälle stehen eine ganze Reihe von Mitteln zur Verfügung, wie zum Beispiel die Verwarnung und Belehrung sowie der Bewährungsdienst. Ferner die Umteilung zur Sanitätstruppe (welche im Kriege unentbehrlich und äußerst wichtig ist) oder die Verwendung in einem Ersatzdienst, der ebenfalls sehr nützlich sein kann. Und schließlich die Bestrafung, wo es auf Grund der Verfehlungen angebracht ist oder in besonderen Fällen der Ausschluß aus der Armee, wenn die Betreffenden mehr schaden als nützen.

Was sich die Dienstverweigerer merken sollten

Wer den Militärdienst, das heißt den Einsatz für die Verteidigung des Vaterlandes ablehnt, sollte sich darüber klar sein, daß er es anderen überläßt, die Heimat und damit auch seine eigenen Angehörigen, zu schützen. In einem zukünftigen Krieg mit einem unter Umständen sehr brutalen Gegner wird der einzelne (sei es bei der Gefangennahme oder bei der Besetzung des Landes) nicht lange gefragt, ob er bewaffneten oder unbewaffneten oder gar



Modell: Colonel

Unsere Offiziersmäntel sind in der Ausführung, Qualität und in den Massen durch die K.T.A. getestet (wasserdichte Spezialeinlage).

Reichhaltige Auswahl am Lager, für die warme Jahreszeit in Terylene-Baumwolle Fr. 148.–
für die übrige Zeit in erstklassiger Gabardine Fr. 139.–

Diese Mäntel können auch mit Einknopffutter geliefert werden.

REX das Spezialgeschäft für Ihren Mantel.

Zürich 1
Nuschelerstrasse 30
Zürich 4
Badenerstrasse 60
Baden
Badstrasse 31
Winterthur
Untere Kirchgasse 1

REX
Regenmäntel

keinen Dienst geleistet hat. Erfahrungsgemäß werden **alle** gleich behandelt und alle erleiden dasselbe Schicksal, wie Zwangsarbeit oder Deportierung usw., so daß diejenigen, welche keinen bewaffneten Dienst geleistet haben, absolut keinen Vorteil von ihrer «Doktrin der Gewaltlosigkeit» haben werden. Und sollten sie gar Zeuge sein bei der Mißhandlung oder Deportierung ihrer nächsten Angehörigen, so werden sie vielleicht nachträglich einsehen, daß es doch besser gewesen wäre, mitzuhelfen, das Vaterland zu verteidigen, und das ist ja der alleinige Zweck der allgemeinen Wehrpflicht. Und wer aus weltanschaulichen (ideologischen) Gründen den Militärdienst ablehnt, sollte wissen, daß **im Osten jeder einzelne verpflichtet ist**, Dienst zu leisten, und daß es dort überhaupt keine Möglichkeit gibt, sich hierzu zu weigern.

Im übrigen wird dort jede Nichtbefolgung eines gegebenen Befehls in den meisten Fällen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit oder mit dem Tode bestraft, besonders dann, wenn es sich um einen Schießbefehl gehandelt hat.

Aus allen diesen Gründen sollte jeder Schweizerbürger seine gesetzliche und vaterländische Pflicht ohne jede Einschränkung erfüllen.

Die Lösung des Problems der Dienstverweigerer in unseren Nachbarstaaten

Da unsere Nachbarstaaten, mit denen wir ja in vieler Beziehung in Verbindung stehen, das Problem der Dienstverweigerer in den meisten Fällen zur Zufriedenheit und ohne Zunahme der Zahl der Dienstverweigerer gelöst haben, dürfte es angezeigt sein, die verschiedenen Lösungen hier kurz aufzuzeichnen:

1. Bundesrepublik:

In der Bundesrepublik kann nach der neuen Verfassung niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Die jungen Wehrpflichtigen können dementsprechend vor oder nach der Musterung einen Antrag auf Befreiung vom Waffendienst stellen und müssen dafür — wenn das Gesuch bewilligt wird — einen Ersatzdienst leisten, welcher dem Allgemeinwohl dient; dazu gehört vor allem der Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten. Wer den Ersatzdienst von 18 Monaten umgeht oder verweigert, wird bestraft.

2. Oesterreich

Wehrpflichtige können auch hier auf einen entsprechenden Antrag hin für 10 Jahre vom Dienst mit der Waffe befreit werden; diese Frist kann später wieder verlängert werden. Die betreffenden jungen Männer werden entweder zu einer Sanitätseinheit eingeteilt oder zu Arbeiten in anderen Einheiten verwendet, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Dienst mit der Waffe stehen. Der Arbeitsdienst beträgt 12 Monate.

3. Frankreich

Auch in Frankreich kann der Dienst in begründeten Fällen in einer unbewaffneten Einheit oder im Zivildienst absolviert werden, wobei die doppelte Dienstzeit zu leisten ist als im normalen Militärdienst. Die betreffenden Leute werden hauptsächlich verwendet im Rettungsdienst, im Feuerwehrcorps, zur Bekämpfung von Waldbränden usw.

4. Italien

Da die Italiener den katholischen Glauben zur Staatsreligion erklärt haben, haben sie es schwer, den Militärdienst aus Gewissensgründen abzulehnen, zumal die römische Kirche den Militärdienst als Bürgerpflicht betrachtet. Es besteht jedoch eine Ausweichmöglichkeit, indem derjenige junge Mann, welcher aus Gewissensgründen keinen Dienst leisten will, sich bei der dort sehr angesehenen Feuerwehr einteilen lassen kann, wo er vom Militärdienst mit der Waffe befreit ist. Diese Feuerwehr ist kaserniert und wird in allen Katastrophenlagen und bei schweren Unfällen usw. eingesetzt.

Zu erwähnen wäre noch, daß die Dienstverweigerer in den skandinavischen Ländern in der Hauptsache Verwendung finden im Gesundheitsdienst, in der Land- oder Forstwirtschaft, bei Katastrophen und zum Teil auch bei Landvermessungen.

9: 3584 (494) → Lu

Die Schweizer Fliegertruppe vor fünfzig Jahren

1897 gilt als Gründungsjahr der Schweizerischen «Luftwaffe» — wenn man unsere Fliegertruppe so benennen darf. Aber hier soll weniger von der Gründungszeit als vom Dienst der Truppe im ersten Aktivdienst die Rede sein. Also, in der Sommersession 1897 verabschiedete das Parlament eine Botschaft des Bundesrates, mit welcher die Bildung einer «Luftschiffereinheit» für die Armee beantragt wurde. Vorkämpfer und Hauptinitiant für die Schaffung einer Ballontruppe war der Sektionschef in der Generalstabsabteilung und bekannte Ballonführer Oberst Th. Schaeck. Nachdem die Eingliederung der Ballontruppe in die Armee beschlossen und gesetzlich verankert war, wurde sie dem Waffenschef des Genie unterstellt, und im Sommer 1900 fand in Bern — mit Oberst Schaeck als Schul- und Oberleutnant von Gugelberg als Kompaniekommandant — die erste «Luftschiffer»-Rekrutenschule statt, zu der ausnahmslos Freiwillige ausgehoben wurden. Im Herbst 1901 wurde die neugeschaffene Ballonkompanie erstmals bei Korpsmanövern eingesetzt, wobei Oberstdivisionär Audéoud mit Erfolg die Verteidigungsaktionen seiner Division vom Ballonkorb aus leitete — gegen das 2. Armeekorps unter Oberstkorpskommandant U. Wille. In den folgenden sieben Jahren nahm die Ballonkompanie an allen Herbstmanövern teil. Als der Erste Weltkrieg ausbrach, hatte die einzige Ballonpionier-Kompanie, die wir besaßen, einen Sollbestand von 9 Offizieren, 205 Pionieren, 56 Trainsoldaten und 4 Reit- und 124 Zugpferden. Das Korpsmaterial setzte sich zusammen aus 2 Kugelballonen, 2 Fesselballonen, 4 Ballonwagen, 20 Flaschenwagen, 1 Rüstungswagen, 1 Gerätschaftswagen, 1 Dampfwinde und einer fahrbaren Feldschmiede. Kompaniekommandant war damals Hauptmann E. Messner,

gen, archäologischen Ausgrabungen usw. Durch die oben erwähnte Ausbildung in den verschiedensten Zweigen des Zivildienstes wird es dann auch möglich sein, die Betreffenden im Kriege in irgendeiner Form **nutzbringend** zu verwenden.

*

Auf Grund dieser Ausführungen ist es nun Sache unserer obersten Landesbehörde, die ganze Frage noch einmal sorgfältig zu prüfen, damit auch bei uns eine geeignete Lösung baldmöglichst gefunden wird.

Die Hauptsache ist, daß durch eine entsprechende Regelung des ganzen Problems die Wehrkraft unseres Volkes als Ganzes erhalten bleibt und nicht durch eine weitere Zunahme der Dienstverweigerer geschwächt wird, denn hierzu ist die heutige Zeit zu ernst.

ein bekannter Ballonsportler. So zogen die «Ballöner» in den Jura zur Beobachtung unserer Grenze, nachdem sie bei den Manövern zur Friedenszeit hauptsächlich zur Artilleriebeobachtung eingesetzt worden waren. Vom Ballonkorb aus erlebten die Beobachtungsoffiziere das Kriegsgeschehen jenseits der Grenze im Elsaß so eindrucklich wie nur möglich, sie sahen durchs Glas Truppenbewegungen, Feuerbrünste, Sturmangriffe, Grabenkämpfe und Granatenexplosionen aus nächster Nähe. Das war die Lage der Ballontruppe im Jahre 1915, aus welcher Zeit unsere Bilder stammen. Aber der Ballon wurde unmodern und kam als militärisches Hilfsmittel fast ganz auf den Aussterbe-Etat, als der Aeroplan als Beobachtungs- und Kampfhilfsmittel in den Dienst der Armeen gestellt wurde. Das geschah sofort nach Ausbruch des Krieges, Anfang August 1914. Es gab damals in unserem Lande eine Anzahl Sportflieger mit Flugmaschinen verschiedenster Arten: «Schneider-Doppeldecker», «Blériot-Eindecker», «Moran-Saulnier-Eindecker», «Farman-Zweidecker» setzten das Volk bei den Flugtagen im Schweizerland in Staunen und Bewunderung. Diese Apparate wurden vom EMD für die Armee requiriert, und der Kavallerieinstruktor Th. Real erhielt den Auftrag, aus den Piloten eine Fliegertruppe zu schaffen. Neun Inhaber des Sportflieger-Brevets des Aero-Clubs der Schweiz, Audemars, Comte, Burri, Bider, Parmelin, Lugrin, Cuendet, Grandjean und Durafour wurden so zur Kerntuppe unserer Militärliegerei von heute, die in den 50 Jahren ihres Bestehens, besonders im Zweiten Weltkrieg, einwandfrei «ihren Mann» gestellt hat — wenn sie auch in jüngster Zeit mancherlei Polemiken positiver und negativer Beurteilung ausgesetzt war.

A. M.